

Aktenzeichen:
2 O 295/22



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3297/21 BS04CV

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 7.530,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.10.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 362,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.10.2022 zu bezahlen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.530,85 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am [REDACTED] auf der [REDACTED] bei [REDACTED] ereignet hat.

Der Kläger befuhr zum Zeitpunkt des Unfalls mit dessen Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED], die [REDACTED] von [REDACTED] kommend in Fahrtrichtung [REDACTED] Beifahrerin des Klägers war die Zeugin [REDACTED]. Vor dem klägerischen Fahrzeug fuhr ein Lkw. Vor dem Lkw fuhr das vom Beklagten zu 1 gelenkte und bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherte Quad mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Kläger wollte den Lkw sowie das Quad überholen und setzte hierzu auch an. Als er auf der Gegenfahrbahn während des Überholvorganges auf der Höhe des vom Beklagten zu 1 gelenkten Quads war, wollte dieser nach links in einen dortigen Zufahrtsweg abbiegen und scherte hierzu nach links aus. In der Folge kollidierte das Quad mit der vorderen rechten Seite des klägerischen Fahrzeugs.

Durch den Unfall ist dem Kläger unstreitig folgender Schaden entstanden:

Reparaturkosten (brutto) gemäß Rechnung vom 05.11.2021:	12.036,59 €
Merkantile Wertminderung gemäß Gutachten vom 27.09.2021:	500,00 €

Nutzungsausfallentschädigung (23 Tage à 59,00 €):	1.357,00 €
Sachverständigenkosten (brutto) gemäß Rechnung vom 28.09.2021:	1.143,11 €
Unkostenpauschale:	25,00 €
Summe:	15.061,70 €

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers zeigten der Beklagten zu 2 mit Schreiben vom [REDACTED] die Vertretung des Klägers an und forderten diese zur Bestätigung der Haftung auf (Anlage K10). Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] ließ der Kläger den Schaden gegenüber der Beklagten zu 2 beziffern (Anlage K8).

Die Beklagte zu 2 regulierte die vom Kläger geltend gemachten Schadenspositionen sodann mit einer Haftungsquote von jeweils 50 % (Anlage K9). Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] forderte der Kläger die Beklagte zu 2 unter Fristsetzung bis [REDACTED] auf, den aus seiner Sicht noch offenen Restbetrag in Höhe von 7.530,85 € nebst restlichen außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 334,16 € zu bezahlen (Anlage K12). Eine weitere Zahlung erfolgte durch die Beklagte zu 2 nicht.

Der Kläger trägt vor,

der Unfall sei von dem Beklagten zu 1 allein verursacht und für den Kläger unvermeidbar gewesen.

Zu Beginn des Überholvorgangs und während der gesamten zurückgelegten Wegstrecke bis auf Höhe des Quads sei kein Anzeichen erkennbar gewesen, dass der Beklagte zu 1 beabsichtigte, nach links abzubiegen. Der Beklagte zu 1 habe weder die Geschwindigkeit verlangsamt, noch den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt oder sich zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet. Als sich der Kläger auf Höhe des Quads befand, habe der Beklagte zu 1 plötzlich und unvermittelt nach links gezogen um abzubiegen. Dieser sei dabei seiner doppelten Nachschaupflicht nicht nachgekommen. Der Kläger habe dagegen den Unfall nicht mehr vermeiden können.

Aufgrund der alleinigen Haftung der Beklagten seien von diesen auch die dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in voller Höhe zu erstatten. Insoweit bestehe noch ein Erstattungsanspruch in Höhe von 362,12 €.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 7.530,85 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 362,12 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten wenden ein,

der Kläger habe den streitgegenständlichen Unfall mitverursacht und mitverschuldet. Nach der erfolgten Regulierung der Beklagten zu 2 stehe dem Kläger kein weiterer Anspruch zu.

Entgegen dem Vorbringen des Klägers habe der Beklagte zu 1 seine Abbiegeabsicht durch Betätigung des linken Fahrtrichtungsanzeigers weit vor dem Abbiegen angezeigt und sich zur Fahrbahnmitte eingeordnet. Er habe damit im Rückspiegel am Lkw vorbei den rückwärtigen Verkehr einsehen können. Er habe das klägerische Fahrzeug jedoch erst wahrgenommen, als er den Abbiegevorgang bereits eingeleitet hat. Vor dem Abbiegen habe der Beklagte zu 1 seine Geschwindigkeit verringert, so dass auch der hinter ihm fahrende Lkw abbremsen musste. Damit habe für den Kläger eine unklare Verkehrslage bestanden.

Von einem Idealfahrer sei zu erwarten gewesen, dass er in der konkreten Situation davon absieht, die Kolonne zu überholen. Den Kläger habe aufgrund des Überholvorgangs eine gesteigerte Sorgfaltspflicht getroffen, was zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs führe. Für den Kläger streite auch nicht der Beweis des ersten Anscheins, da dieser nur gelte, wenn der Überholer dem Linksabbieger unmittelbar folgt, dagegen nicht, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Überholer eine für ihn unübersichtliche Kolonne überholt und er mit dem vordersten, linksabbiegenden Fahrzeug kollidiert.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 15.03.2023 (Bl. 61 ff. d.A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] sowie

durch Einholung eines mündlich erstatteten Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.03.2023 nebst Anlagen (Bl. 47 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Ellwangen ist insbesondere sachlich und örtlich zuständig, §§ 20 StVG, 32 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG

II.

Die Klage ist begründet. Die Beklagten sind als Gesamtschuldner verpflichtet, dem Kläger den ihm aus dem Verkehrsunfall vom [REDACTED] unstreitig entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen. Damit haben die Beklagten als Gesamtschuldner an den Kläger in der Hauptsache einen weiteren Betrag in Höhe von 7.530,85 € zu zahlen.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von weiterem Schadensersatz in Höhe von 7.530,85 € aus § 7 Abs. 1 StVG, § 249 BGB, gegen die Beklagte zu 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVersG; gegen den Beklagten zu 1 in Verbindung mit § 18 StVG.

Die Beklagten sind verpflichtet dem Kläger 100 Prozent des ihm aus dem Verkehrsunfall vom [REDACTED] entstandenen Schadens zu ersetzen. Dieser Schaden beläuft sich auf 15.061,70 €, von dem die Beklagte zu 2 bereits 7.530,85 € gezahlt hat.

a)

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG - wie auch des § 18 StVG - sind erfüllt. Unstreitig wurde das bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherte streitgegenständliche Quad zum Unfallzeitpunkt vom Beklagten zu 1 geführt. Es geht im vorliegenden Rechtsstreit um die

Frage der Gewichtung der Verursachungsbeiträge der beteiligten Kfz an dem streitgegenständlichen Unfall bzw. ob der Unfall für den Kläger ein unvermeidbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG darstellte oder nicht. Bei einem unvermeidbaren Ereignis ist der Kläger von einer (Mit)Haftung entlastet. Auch eine mitwirkende Betriebsgefahr ist bei einem erfolgten Unabwendbarkeitsnachweis nicht zu berücksichtigen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.05.2018 - 4 U 2/17, BeckRS 2018, 22227; Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl., § 17 StVG Rn 8).

b)

Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis, der Verkehrsunfall habe für ihn ein unvermeidbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG dargestellt, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO geführt. Der Entlastungsbeweis nach § 17 Abs. 3 StVG führt daher schon zur Alleinhaftung der Beklagten.

aa)

Ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG meint nicht absolute Unvermeidbarkeit des Unfalls, sondern ein schadensstiftendes Ereignis, das auch bei der äußersten möglichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 18.01.2005 – VI ZR 115/04 – juris Rn. 15 m.w.N.). Hierzu gehört ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 18.01.2005 – VI ZR 115/04 – juris Rn. 15 m.w.N.). Der Fahrer, der mit Erfolg die Unabwendbarkeit des Unfalls geltend machen will, muss sich wie ein „Idealfahrer“ verhalten haben (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 17.03.1992 – VI ZR 62/91 – juris Rn. 10 m.w.N.). Dabei ist nicht nur das Verhalten des Fahrers in der Gefahrenlage an sich, sondern auch die Frage, ob ein „Idealfahrer“ in eine solche Gefahrenlage überhaupt geraten wäre zu berücksichtigen (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 17.03.1992 – VI ZR 62/91 – juris Rn. 11 m.w.N.).

Wer ordnungsgemäß zum Überholen angesetzt hat, darf darauf vertrauen, dass sich kein vorausfahrender Fahrzeugführer verkehrswidrig verhält und vorschriftswidrig ausschert oder nach links abbiegt (vgl. BGH, Urteil vom 23.09.1986 - VI ZR 46/85, NJW 1987, 322; OLG Celle, Urteil vom 08.06.2022 – 14 U 118/21, NJW 2022, 3086; OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.09.2018 – 1 U 155/17, BeckRS 2018, 42016). Ihm steht der Vorrang gegenüber den Vorausfahrenden zu. Denn von mehreren hintereinander fahrenden Fahrzeugen hat dasjenige Vortritt beim Überholen, das zuerst korrekt hierzu ansetzt (vgl. a.a.O.). Nichts anderes gilt im Fall einer Fahrzeugkolonne, wonach insbesondere der Versuch, in einem Zug zwei voranfahrende Personenkraftwagen zu überholen, nicht stets eine besonders gefahrenträchtige Fahrweise darstellt, die bei einer nach § 17 StVG zu

treffenden Abwägung ins Gewicht fällt. Hierzu BGH, NJW 1987, 322 Rn. 12:

„Denn ein in einer Kolonne an dritter Stelle fahrender Fahrer ist auch nach dem strengen Maßstab, der bei der Gefährdungshaftung des § 7 StVG an den „Idealfahrer“ zu stellen ist, nicht in jedem Fall verpflichtet, dem Vorausfahrenden den „Überholvortritt“ einzuräumen. Auch ein „Idealfahrer“ wird sich im allgemeinen darauf verlassen dürfen, dass sein Vordermann nicht seinerseits zum Überholen ausschert, ohne vorher ein Blinkzeichen gegeben zu haben. Von ihm ist allerdings zu verlangen, die konkrete Verkehrssituation auch auf andere Umstände hin zu beobachten, die es nahelegen können, dass der Vorausfahrende seinerseits überholen will. (...) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der vorausfahrende Kraftfahrer gleichfalls zum Überholen ansetzen will, muss der Nachfolgende seine Überholabsicht zurückstellen. Hat der Nachfolgende allerdings in korrekter Weise zum Überholen angesetzt, dann bleibt ihm der Vorrang.“

bb)

Unter dieser Maßgabe stellt es sich für das Gericht nach der durchgeführten Beweisaufnahme so dar, dass der Kläger sich verkehrskonform verhalten hat und alles ihm zumutbare dafür getan hat, den Unfall noch zu vermeiden. Auch ein „Idealfahrer“ hätte unter den streitgegenständlichen Umständen eine Kollision nicht vermeiden können.

aaa)

Zum einen war es dem Kläger nicht untersagt, zum Überholen der vor ihm fahrenden Fahrzeuge anzusetzen. Eine unklare Verkehrslage i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO, die ein Überholen unzulässig gemacht hätte, konnte nicht festgestellt werden. Allein der Umstand, dass der Kläger mehr als ein Fahrzeug überholen wollte, begründet noch keinen solchen Verstoß (vgl. OLG Celle, Urteil vom 08.06.2022 – 14 U 118/21, NJW 2022, 3086). Auch die Beweisaufnahme hat keine unklare Verkehrslage zum Zeitpunkt des Ansetzens zum Überholvorgang ergeben. Der Kläger hat im Rahmen der Parteianhörung glaubhaft angegeben, dass die Straße überschaubar und kein Gegenverkehr in Sicht war. Er habe auch erkannt, dass vor dem Lkw ein weiteres Fahrzeug fährt. Ferner ergeben sich aus den Angaben des Sachverständigen zu den örtlichen Gegebenheiten der Unfallstelle keine Anhaltspunkte, die auf eine unübersichtliche Verkehrslage schließen lassen. Der Sachverständige hat vielmehr festgestellt, dass die Fahrbahn an der Unfallstelle geradlinig verläuft und zum Unfallzeitpunkt keine einschränkenden Sichtverhältnisse herrschten. Dies konnten die Beklagten nicht widerlegen. Insbesondere konnten sie nicht nachweisen, dass der Lkw bereits vor Beginn des Überholvorgangs abgebremst hat, was für den Kläger ein Anzeichen für eine unklare Verkehrslage hätte sein können.

bbb)

Sodann war für den Kläger während dem Überholvorgang bzw. nach dem Erkennen der Abbiegeabsicht des Beklagten zu 1 der Unfall unvermeidbar. Dies folgt zur Überzeugung des Gerichts insbesondere aus den nachvollziehbaren und eindeutigen Ausführungen des Sachverständigen in seinem mündlichen Gutachten im Termin vom 15.03.2023, welches mit den Angaben der vernommenen Zeugin [REDACTED] in Einklang steht. Der Sachverständige ist dem Gericht zudem aus anderen Verfahren als erfahrener und sachkundiger Experte auf seinem Fachgebiet bekannt. Das Gericht hat bei der Beweiswürdigung nicht verkannt, dass es sich bei der Zeugin um die Ehefrau des Klägers handelt. Ihre Angaben erschienen nichtsdestotrotz glaubhaft und waren frei von überzogenen Entlastungs- bzw. Belastungstendenzen.

Der Sachverständige hat im Rahmen einer Unfallrekonstruktion nachvollziehbar dargestellt, dass für den Kläger das Linksabbiegen des Beklagten zu 1 frühestens 0,7 Sekunden vor der späteren Kollision erkennbar war. In dieser kurzen Zeit war es dem Kläger nicht möglich, auf das abbiegende Quad zu reagieren und die Kollision zu vermeiden.

Es bestehen keine feststellbaren Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bzw. einem Idealfahrer in der konkreten Situation schon eine frühere Reaktion abzuverlangen war. Nach den Angaben des Sachverständigen bestehen keine objektiven Anknüpfungspunkte dafür, dass sich der Beklagte zu 1 mit dem Quad vor dem Abbiegevorgang zur Fahrbahnmittle hin orientiert hat. Ebenso besteht kein Nachweis dafür, dass der Beklagte zu 1 den Fahrtrichtungsanzeiger nach links gesetzt hat. Soweit der Beklagte zu 1 dies im Rahmen der Parteianhörung angegeben hat, konnte dies weder von der Zeugin [REDACTED] noch vom Sachverständigen bestätigt werden. Die Zeugin [REDACTED] hat angegeben, keinen Blinker am Quad wahrgenommen zu haben. Es bestand daher für den Kläger während des Überholvorganges, insbesondere bei der Annäherung an das Quad, keine Veranlassung seine Überholabsicht unter dem Gesichtspunkt eines vorausschauenden Idealfahrers zurückzustellen bzw. auf das Quad vor Erkennbarkeit des Abbiegevorgangs zu reagieren.

cc)

Demgegenüber hat der Sachverständige überzeugend dargestellt, dass für den Beklagten zu 1 bei Beginn des Abbiegevorgangs nach links hinreichende Sichtverhältnisse nach hinten auf die Gegenfahrbahn bestanden, sodass er schon vor dem Abbiegen das von hinten herannahende klägerische Fahrzeug eindeutig hätte erkennen können. Insoweit wird auf die Ausführungen des Sachverständigen im Protokoll vom 15.03.2023 (Bl. 68 d.A. ff.) Bezug genommen. Der Beklagte zu 1 hätte also bei einer entsprechend aufmerksamen und der nach § 9 Abs. 1 StVO gebotenen Fahrweise das vorfahrtsberechtigzte klägerische Fahrzeug erkennen und seinen Abbiegevorgang

zurückstellen und die Kollision so vermeiden können.

c)

Selbst wenn man nicht von einem Unabwendbarkeitsnachweis zugunsten des Klägers ausgeht, würde eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 StVG ebenfalls zu einer alleinigen Haftung der Beklagten führen.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte zumindest der ihm obliegenden doppelten Rückschaupflicht aus § 9 Abs. 1 S. 4 StVO nicht nachgekommen ist. Er hat somit durch einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 StVO zum Unfallgeschehen beigetragen. Die entsprechende Sorgfaltspflichtverletzung ist durch das Sachverständigengutachten bewiesen worden, so dass es nicht darauf ankommt, ob ein Anscheinsbeweis zu lasten des Linksabbiegers regelmäßig ausscheiden muss, wenn der Überholende diesem nicht unmittelbar nachfolgt, sondern eine Kolonne überholt.

Demgegenüber kann dem Kläger kein Verkehrsverstoß bzw. kein Verursachungsbeitrag angelastet werden. Das Überholen mehrerer Fahrzeuge, die hintereinanderfahren, ist grundsätzlich statthaft und nicht verboten (OLG Celle, Urteil vom 08.06.2022 - 14 U 118/21, NJW 2022, 3086, m.w.N.). Eine unklare Verkehrslage, bei der das Überholen des Klägers unzulässig gewesen wäre, konnte - wie oben bereits ausgeführt - nicht festgestellt werden.

Soweit in der Rechtsprechung einem Fahrer, der eine Kolonne überholt, eine erhöhte Sorgfaltspflicht zugeschrieben wird (vgl. OLG Celle, a.a.O.), kann im vorliegenden Fall jedenfalls kein Verstoß des Klägers gegen eine erhöhte Sorgfaltspflicht festgestellt werden. Es sind keine Anknüpfungspunkte vorhanden und nachgewiesen, aufgrund derer dem Kläger ein anderes Fahrverhalten abzuverlangen gewesen wäre.

Schließlich greifen die in der Rechtsprechung vorherrschenden Erwägungen zu einer erhöhten Betriebsgefahr eines Fahrzeugs, mit dem eine Kolonne überholt wird (vgl. u.a. OLG Celle, a.a.O.) vorliegend nicht durch. In den Fällen, in denen eine erhöhte Betriebsgefahr angenommen wurde, handelte es sich zumeist um längere Kolonnen mit mehreren Fahrzeugen (z.B. OLG Celle, a.a.O.: 9-10 Fahrzeuge), was für ein erhöhtes Gefahrenpotenzial des Überholvorganges und damit auch für eine erhöhte Betriebsgefahr des überholenden Fahrzeugs spricht. Sofern jedoch insgesamt nur zwei Fahrzeuge mit einem Überholvorgang überholt werden, ist dies - wie hier ohne Hinzutreten weiterer feststellbarer gefahrerhöhender Umstände - mit der Gefährlichkeit eines Kolonnenüberholens im eigentlichen Sinne, bei welchem u.a die Gefahr besteht, dass eines der in der Kolonne fahrenden Fahrzeuge ebenfalls zum Überholen ansetzt oder der Überholende aufgrund Gegenverkehrs spontan den Überholvorgang abbrechen und unmittelbar in eine Lücke der

Kolonne ausweichen muss, nicht gleichzusetzen (vgl. BGH, NJW 1987, 322).

Bei einer ordnungsgemäßen Rückschau hätte der Beklagte zu 1 nach dem eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme das nachfolgende klägerische Fahrzeug erkennen können. Daher ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass wegen der besonderen Sorgfaltspflichten beim Abbiegen derjenige, der - wie hier der Beklagte zu 1 - verkehrswidrig nach links abbiegt und dabei mit einem ihn ordnungsgemäß überholenden Kraftfahrzeug zusammenstößt, für den entstandenen Schaden grundsätzlich allein haftet, ohne dass dem Überholenden die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs angerechnet wird (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 12.03.2015 - 4 U 187/13, BeckRS 2015, 8438). Bei einer Verneinung des Unabwendbarkeitsnachweises zugunsten des Klägers würde daher die einfache Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs hinter dem nachgewiesenen Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 1 zurücktreten, was ebenfalls zu einer alleinigen Haftung der Beklagten führt.

d)

Der Schaden des Klägers aus dem streitgegenständlichen Unfall beläuft sich auf insgesamt 15.061,70 €. Nachdem hiervon von der Beklagten zu 2 vorgerichtlich bereits ein Betrag in Höhe von 7.530,85 € an den Kläger gezahlt wurde, verbleibt ein weiterer von den Beklagten an den Kläger zu zahlender Betrag in Höhe von 7.530,85 €.

2.

Der Zinsanspruch betreffend die Hauptforderung folgt aus § 291 BGB.

3.

Der Kläger kann von den Beklagten auch Erstattung weiterer Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 362,12 € verlangen, § 249 BGB.

a)

Der unter Ziffer 1. erörterte deliktische Anspruch des Klägers umfasst auf Rechtsfolgenseite auch Rechtsverfolgungskosten. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Vertretung war zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig. Die geltend gemachte Geschäftsgebühr entsteht nach Abs. 3 der Vorbemerkung 2.3 zum VV RVG bereits mit Betreiben des Geschäfts einschließlich der Einholung der Information, sodass das Entstehen der Kosten vom Kläger auch ausreichend dargelegt wurde.

Die Höhe der zu erstattenden Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus der unbestrittenen Berechnung des Klägers auf Seite 4 der Klageschrift.

b)

Der Zinsanspruch betreffend die Nebenforderung folgt aus § 291 BGB.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

IV.

Der Streitwert wurde nach Maßgabe der §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1, 43 Abs. 1 GKG, 3 ZPO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist

nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■

Richter am Landgericht

Landgericht Ellwangen (Jagst)
2 O 295/22

Verkündet am 14.07.2023

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle